

Die Babyboomer kommen ins Pensionsalter – Beratungsaspekte iZm mit Pensionierung

IÖS – Institut Österreichischer Steuerberater

Mag Monika Kunesch LL.M.
Steuerberaterin

21.4.2021

Inhaltsübersicht

- Pensionsrecht – Überblick
- Pensionsrecht – APG
- Kindererziehungszeiten
- Schulzeiten
- Pensionskonto
- Alterspension - Vorzeitige Alterspensionen - Sonderregelungen
- Pensionsberechnung
 - Zuschläge
 - Abschläge
- Altersteilzeit – Teilpension
- Erwerbstätigkeit neben dem Pensionsbezug
- Auszahlung der Pension
- Internationale Aspekte

Pensionsrecht

- **Altfälle:** vom dem 1.1.1955 Geborene
 - Es gelten ausschließlich die alten Bestimmungen nach ASVG, GSVG, etc.
 - Versicherungsmonate =
 - Beitragszeiten (Pflichtbeitragsmonate, freiwillige Beitragsmonate, nachgekaufte Schul- oder Studienzeiten)
 - Ersatzzeiten (Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienst, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Wochengeld, Kindererziehung 48 Monate nach der Geburt)
- **Übergangsfälle:** ab dem 1.1.1955 Geborene mit Versicherungszeiten bis 1.1.2005
 - Kontoerstgutschrift
 - danach ausschließlich APG
- **Neufälle:** Versicherungsmonate erst ab dem 1.1.2005
 - Es gelten ausschließlich die neuen Bestimmungen nach APG.

Pensionsrecht - APG

- APG-Zeiten sind immer Beitragsmonate
 - Zeiten der Pflichtversicherung auf Grund Erwerbstätigkeit
 - Zeiten der Pflichtversicherung, für die eine andere Institution Beiträge leistet
 - AMS: 70% der BMGL nach AIVG
 - Wochengeld: 30fache des tägl Wochengeldes
 - Krankengeld: 30fache tägl BemGL des Krankengeldes
 - Präsenz-/Zivildienst: EUR 1.986,04 / Monat (Wert 2021)
 - **Kindererziehung:** EUR 1.986,04 / Monat (Wert 2021)
 - Zeiten einer freiwilligen Versicherung

Pensionsrecht - Kindererziehungszeiten

- **Kindererziehungszeiten**
 - Monatliche Gutschrift einer BGL auf dem Pensionskonto für maximal die ersten 48 Monate nach der Geburt eines Kindes.
 - Bei Geburt eines weiteren Kindes enden die Kindererziehungszeiten des ersten Kindes mit dem Beginn der Kindererziehungszeiten des Folgekindes.
 - Bei einer Mehrlingsgeburt werden bis zu 60 Monate nach der Geburt angerechnet.
 - Bei Deckung mit Erwerbstätigkeit, gibt es keine doppelte Anrechnung als Versicherungszeit; die Beitragsgrundlage für Kindererziehungszeiten wird max bis zur HBGL zur BGL aus Erwerbstätigkeit dazugeschlagen.
- **Pensionsplitting für Kindererziehungsjahre ab 2005**
 - Elternteil, der die Kinder nicht überwiegend betreut, kann bis zu 50% seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des anderen Elternteils übertragen.
 - max für die ersten 7 Jahre nach der Geburt
 - Antrag bis zum 10. Geburtstag des Kindes
<https://www.pv.at/cdscontent/load?contentid=10008.734238&version=1585307585>

Pensionsrecht - Schulzeiten

- **Nachkauf von Schulzeiten**
 - Schulzeiten an mittleren oder höheren Schulen, Akademien, Hochschulen, Kunstakademien, Lehrinstitut für Dentisten
 - für nach dem 31.12.1954 Geborene im Jahr 2021 pro Monat 1.265,40 (22,8% der jeweiligen monatlichen HBGL)
 - Antragstellung vor dem Pensionsstichtag
 - Es steht dem Versicherten frei, wie viele Monate gekauft werden; eine Teilzahlung ist möglich.
 - Kosten für den Nachkauf sind als **Sonderausgaben ohne Deckelung** absetzbar, es erfolgt eine automatische Übermittlung an das Finanzamt.
 - Sollte die Zielsetzung des ursprünglichen Nachkaufs von Schulzeiten nicht erreicht werden → **Rückzahlung**
 - Die Rückzahlung löst wiederum Steuerpflicht aus (verpflichtende Übermittlung eines L16).

Pensionsrecht - Pensionskonto

- Wird für alle Versicherten, die ab 1.1.1955 geboren sind, eingerichtet.
- Erfassung der Beitragsgrundlagen aller erworbenen Versicherungszeiten.
- Inhalt
 - Beitragsgrundlagen für Erwerbstätigkeit nach ASVG, GSVG, FSVG, BSVG
 - Beitragsgrundlagen für Teilversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten von Wochengeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kindererziehung, Präsenz-/Zivildienst
 - Beitragsgrundlagen für freiwillige Versicherung
 - Teilgutschrift des Kalenderjahres (= Summe der Beitragsgrundlagen x 1,78%)
 - Entrichtete Beiträge im Kalenderjahr
 - um Aufwertungsfaktor aufgewertete Summe an Teilgutschriften der Vorjahre
- ➔ Summe an Teilgutschriften / 14 = „fiktive“ monatliche Pension

Pensionsrecht - Alterspension

- Pensionsbezug **nur mit Antragstellung** → **Bescheid**, Klagsmöglichkeit binnen 3 Monaten
- idR in dem Monat, in dem Pensionsalter erreicht wird → **Stichtag = Monatserste danach** → Versicherungsmonate nach dem Stichtag werden nicht mehr beachtet
- Achtung: bei GSVG-Pflicht → **Versteinerung** von vllg Beitragsgrundlagen, alternativ: Mit Pensionsantrag bis ESt-Veranlagung zuwarten

- Pensionsalter Männer: 65. LJ
- Pensionsalter Frauen: 60. LJ, sukzessive Erhöhung für nach dem 1.12.1963 bis 2.6.1968 Geborene auf 65. LJ

- **Altfälle: Wartezeit** (bis Pensionsbezug möglich): 180 Beitragsmonate oder 300 Versicherungsmonate
- **Neufälle: Mindestversicherungszeit**: 180 Versicherungsmonate, davon mindestens 84 auf Grund einer Erwerbstätigkeit, Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes, Weiter- bzw Selbstversicherung bei Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3, Zeiten einer Familienhospizkarenz
- Bei Alterspension gds keine Abschlüge

Pensionsrecht – vorzeitige Alterspensionen

- Vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer
 - Seit 2017 450 Beitragsmonate bzw 480 Versicherungsmonate notwendig
- Hacklerregelung I
 - Männer, vor dem 1.1.1954 geboren → Pension mit 60. Lebensjahr, wenn 540 Beitragsmonate
 - Frauen, vor dem 1.1.1959 geboren → Pension mit 55. Lebensjahr, wenn 480 Beitragsmonate
- Hacklerregelung II
 - Männer, nach dem 31.12.1953 geboren → Pension mit 62. Lebensjahr, wenn 540 Beitragsmonate
 - Frauen, nach dem 31.12.1958 geboren → sukzessive Erhöhung auf 62. Lebensjahr und 540 Beitragsmonate
- Korridorpension
 - **Vollendung des 62. Lebensjahres, 480 Beitragsmonate**
 - Wenn Dienstverhältnis mit 62. Lebensjahr dienstgeberseitig gelöst → **Wahlrecht, ob Arbeitslosengeld oder Korridorpension**
- Abschlüsse bei vorzeitigen Alterspensionen

Pensionsrecht – Sonderregelungen

- **abschlagsfreie „Hacklerregelung“**: ab 1.1.2020 Pensionsantritt (Korridor-, Langzeitversicherten-, Schwerarbeits-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeitspension) mit **540 Beitragsmonaten** (45 Jahre) aus **Erwerbstätigkeit**, auch 60 Monate an Zeiten für Kindererziehung zählen dazu – **läuft mit 31.12.2021 aus**.
- **Frühstarterbonus**: bei Pensionsantritt ab 1.1.2022
 - für Personen, die frühzeitig ins Erwerbsleben eingetreten sind, und bereits vor dem vollendeten 20. Lebensjahr 12 Beitragsmonate erworben haben bei insgesamt mindestens 300 Beitragsmonaten aus Erwerbstätigkeit.
 - Der Frühstarterbonus beträgt pro Versicherungsmonat vor vollendetem 20. Lebensjahr EUR 1,00, max EUR 60,00 pro Monat, max EUR 840,00 pro Kalenderjahr.
 - Der Frühstarterbonus wird auf die Pensionsleistung aufgeschlagen, ist daher unabhängig von der Pensionshöhe.
 - Er wird jährlich mit der Aufwertungszahl valorisiert.

Pensionsrecht – Pensionsberechnung

- $\text{Bruttopension} = \text{Gesamtgutschrift} / 14$
- $\text{Gesamtgutschrift} = \text{Teilgutschrift des Kalenderjahres} + \text{aufgewertete Gesamtgutschrift des Vorjahres}$
- $\text{Teilgutschrift} = \text{Summe der Beitragsgrundlagen} \times \text{Konto\%Satz (1,78\%)}$

- $\text{Konto\%Satz } 1,78\% \times \text{zB } 45 \text{ Versicherungsjahre} = 80,10\% \text{ Pension}$

- **Beispiele:**
 - $\text{Höchstbeitragsgrundlage } 2021: 5.550 \times 14 = 77.700 \times 1,78\% = 1.383,06 = \text{Teilgutschrift} / 14 = 98,79 \text{ Pension brutto pro Monat}$
 - **Selbstversicherung § 19a ASVG**
 - $\text{Kosten } 2021: \text{EUR } 67,18 \times 12 \text{ Monate} = 806,16$
 - $\text{Teilgutschrift} = 475,86 \times 12 = 5.710,32 \times 1,78\% = 101,64 / 14 = 7,26 \text{ Pension brutto pro Monat}$

Pensionsrecht – Zuschläge

- **Zuschläge**
 - Sofern über das Alterspensionsalter hinaus trotz **Pensionsanspruchs keine Pension** bezogen wird.

 - + Erhöhung der Pensionsleistung um 0,35% pro Monat, 4,2% pro Jahr der späteren Inanspruchnahme, maximale Erhöhung 12,6%
 - + Zusätzlich bei aufrechtem Dienstverhältnis oder aufrechter selbständiger Erwerbstätigkeit → **Pensionsbonus = Halbierung des PV-Beitrages für max 3 Jahre**
 - + Während dieser Zeit **weiterhin unveränderte** Gutschrift von der **vollen Beitragsgrundlage** auf dem Pensionskonto

- ➔ Aufgrund der Parameter ist ein Zuwarten von maximal 3 Jahren sinnvoll.

Die 3 +Komponenten sind dem Verlust an Pensionsleistung bis zum späteren Antritt gegenüberzustellen, damit man sich den „break-even-Zeitpunkt“ berechnen kann.

Pensionsrecht – Abschläge

➤ Abschläge

- Korridorpension: ab dem 62. LJ, Abschlag von 5,1% pro Jahr (einzelne Monate 0,425%), max 15,3%
- Langzeitversicherungspension ab 1.1.2014 (540 Beitragsmonate): Abschlag 4,2 % für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters (einzelne Monate 0,35%), max 15%
- Die Abschläge bleiben auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres bestehen, dh die Abschläge bestehen für die gesamte Pensionsdauer

- Die Pensionsleistung während der Korridorpension ist der höheren Pensionsleistung bei Pensionsantritt mit Alterspensionsalter gegenüberzustellen (ein allfälliger Gewinn an Lebensqualität durch den früheren Pensionsantritt im Vergleich zur weiteren Arbeitstätigkeit obliegt der persönlichen Beurteilung)

Altersteilzeit – Regelung seit 1.1.2013

- Anspruchsvoraussetzungen auf Altersteilzeitgeld (dieses bezieht der Arbeitgeber !!!)
 - Verringerung der Arbeitszeit
 - gegen Gewährung von Lohnausgleich
 - bei Weiterentrichtung der SV-Beiträge auf Basis der Beitragsgrundlage vor Beginn der ATZ
 - Bemessung der Abfertigung alt / neu auf Basis der AZ vor ATZ
 - für längstens 5 Jahre
 - sofern nach spätestens 5 Jahren (ab 2020) das Regelpensionsalter (dzt Frauen 60, sukzessive Anhebung für Geburtsdatum von 1.6.1964 bis 1.6.1968 auf 65, Männer 65) vollendet ist
 - der Arbeitnehmer binnen der letzten 25 Jahre mindestens 780 Wochen (= 15 Jahre) arbeitslosenversichert war.

Altersteilzeit – Regelung seit 1.1.2013

- Verringerung der Normalarbeitszeit, sofern
 - im letzten Jahr maximal um 40% unter der kv-NAZ
 - auf 40% bis 60%
- 2 Varianten
 - Geblockte ATZ: 1. Vollarbeitsphase, 2. Freizeitphase
 - Die Blockzeit darf nicht mehr als 2,5 Jahre betragen !
 - Kontinuierliche ATZ = gleichbleibende [reduzierte] Arbeitszeit
 - Ausgleich von Schwankungen innerhalb eines Jahres oder
 - Abweichungen von der [reduzierten] NAZ um nicht mehr als 20%

Altersteilzeit – Regelung seit 1.1.2013

- Lohnausgleich
 - bis zur Höchstbeitragsgrundlage
 - mind. 50% der Differenz zwischen
 - dem durchschnittlichen Entgelt der letzten 12 Monate und
 - dem Entgelt für die verringerte NAZ
- SV-Beitragsgrundlage von bisheriger BGL (bis zur Höchstbeitragsgrundlage)
- Berechnung des Altersteilzeitgeldes
 - Lohnausgleich
 - DG-Anteil (AV, PV, KV, UV, IE, exkl WF) vom Lohnausgleich
 - DG-Anteil (AV, PV, KV, UV, IE, exkl WF) von Differenz auf bisherige BGL
 - DN-Anteil (AV, PV, KV, exkl AK, WF) von Differenz auf bisherige BGL
 - nach Praxis des AMS: Mehraufwand des DB in Folge der LNK-Pflicht für den übernommenen SV-DNA
 - 1/6 Aufschlag für Sonderzahlungen

Altersteilzeit – Regelung seit 1.1.2013

- Höhe des Altersteilzeitgeldes
 - Geblockte ATZ 50% des Mehraufwands, sofern
 - ab Beginn der Freizeitphase
 - Einstellung eines zuvor Arbeitslosen oder eines Lehrlings
 - ohne gleichzeitiger Auflösung eines Dienstverhältnisses
 - Kontinuierliche ATZ 90% des Mehraufwands
- Ungefährdet bleiben
 - sonstige Beiträge und Umlagen (AK, WF)
 - DB, DZ, KommSt auf den Lohnausgleich
 - BV bzw Abf alt von der bisherigen Grundlage

Teilpension (erweiterte Altersteilzeit) – ab 1.1.2016

- Voraussetzungen
 - Abschluss einer Teilpensionsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
 - Arbeitszeitreduktion von 40% - 60%.
 - Maximal bis zum Regelpensionsanspruch, somit meist 3 Jahre (63. – 65. Lebensjahr), in Kombination mit kontinuierlicher Altersteilzeit maximal 5 Jahre.
 - Nur kontinuierliche Arbeitszeitverkürzungen sind erfasst. Ein Blockmodell (Vorruhestandsmodell – ähnlich Altersteilzeit) ist nicht vorgesehen.
 - Eine kontinuierliche Altersteilzeitvereinbarung kann in eine Teilpension übergeleitet werden, nicht jedoch eine ATZ-Vereinbarung im Blockmodell.
 - Vorteil: Zuschuss des AMS beträgt 100% der Mehraufwendungen des Lohnausgleichs bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

Pensionsrecht – Erwerbstätigkeit neben dem Pensionsbezug

- Neben dem Bezug von **Alterspension** ist **Erwerbstätigkeit unbeschränkt** möglich, ohne dass die Alterspension wegfällt → Erhöhung der **monatlichen** Brutto-Pension um
 - geleistete Pensionsbeiträge (DNA+DGA) x kombinierter Faktor = Steigerungsbetrag / Monat

Bsp: Beitragsgrundlage aus Dienstnähmertätigkeit im Jahr 2020: $20.000 \times 22,8\% = 4.560$ PV-Beiträge

Faktor 1 = Alter zum 1.1.2021: über 66: 0,00410

x

Faktor 2 = Jahr 2021: 0,92999

= 0,003812959

$4.560 \times 0,003812959 = \text{Steigerungsbetrag/Monat} = 17,39$ – Auszahlung 14 x pro Jahr

Pensionsrecht – Erwerbstätigkeit neben dem Pensionsbezug

- Wegfall der Pension bei Bezug von Pension wegen langer Versicherungsdauer bei
 - Urlaubersatzleistung mit Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze
 - Entgelt aus Erwerbstätigkeit von mehr als der Geringfügigkeitsgrenze
 - **Achtung:** Durch **Mindestbeitragsgrundlage in der GSVG-Versicherung als alter Selbständiger** (Einzelunternehmer, OGist, Komplementär, GesGF) wird automatisch die Geringfügigkeitsgrenze überschritten → **Wegfall der Pension**
Überlegungen: Anteilsverschiebungen, Rücklegung der GF-Befugnis

Die Pension lebt im früheren Ausmaß wieder auf, sobald keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung mehr vorliegt. Ab Vollendung des 65. (60.) Lebensjahres kann unbeschränkt dazuverdient werden. Die Pensionsleistung zum Regelpensionsalter wird um 0,55% pro Wegfallsmonat erhöht.

Pensionsrecht – Erwerbstätigkeit neben dem Pensionsbezug

- Ruhensbestimmungen bei Erwerbsunfähigkeitspension (Selbständige), Berufsunfähigkeitspension (Angestellte), Invaliditätspension (Arbeiter)
 - Wenn Entgelt aus Erwerbstätigkeit Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt → keine Auswirkung
 - Wenn Entgelt höher als 1.241,96 → Reduktion der Vollpension je nach Pensionshöhe gestaffelt um 30%, 40% oder 50%

GSVG – Kleinunternehmerregelung

- gem § 4 Abs 1 Z 7 GSVG auf Antrag
 - Befreiung in der KV und PV
 - UV bleibt bestehen
 - für Versicherte nach § 2 Abs 1 Z 1 GSVG (Einzelunternehmer)
 - für niedergelassene Ärzte und Ärzte mit Sonderklassegebühren nach § 2 Abs 2 FSVG
 - rückwirkende Ausnahme von GSVG/FSVG-Pflichtversicherung ab 1.1. des Jahres möglich, in dem der Antrag gestellt wurde und wenn keine Leistungen bezogen wurden; wenn Leistungen bezogen werden, Ausnahme erst mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

GSVG – Kleinunternehmerregelung

- Voraussetzungen (durch geeignete Unterlagen nachzuweisen)
 - Jahresumsätze maximal EUR 35.000,- (ust-rechtliche Kleinunternehmerregelung) pro Jahr (keine Aliquotierung)
 - Einkünfte maximal 12fache Geringfügigkeitsgrenze (2021: EUR 5.710,32) pro Jahr (keine Aliquotierung)
 - sofern innerhalb der letzten 60 Monate max 12 Monate GSVG-Pflichtversicherung, es sei denn,
 - mit Beginn der Ausnahme ist bereits das 60. LJ vollendet,
 - mit Beginn der Ausnahme ist das 57. LJ vollendet und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung waren die Umsatz- und Einkünftegrenzen erfüllt
 - es wird Kinderbetreuungsgeld bezogen oder Pensionszeiten auf Grund von Kindererziehung (relevant wenn kurzer KBG-Bezug, zB einkommensabhängiges KBG); die Umsatz- und Einkünftegrenzen gelten idF aliquot

Bezug der Pension – Abrechnung und auszahlende Institution

- Auszahlung, monatlich im Nachhinein, durch den zuständigen Versicherungsträger
 - PVA, wenn in den letzten 15 Jahren vor Pensionsantritt überwiegend ASVG-Versicherungszeiten
 - SVS, wenn in den letzten 15 Jahren vor Pensionsantritt überwiegend GSVG/FSVG/BSVG-Versicherungszeiten
- Krankenversicherungsbeitrag **5,1%**, GSVG-Versicherte sind gds sachleistungsberechtigt, können sich für Optionen entscheiden
- Sonderzahlungen im April und Oktober
- immer Lohnsteuerpflicht, eigene Tabelle für Pensionisten, da kein Werbungskostenpauschale und kein Verkehrsabsetzbetrag zusteht
- Im Falle mehrerer staatlicher Pension oder Ansprüchen aus Pensionskassen erfolgt eine gemeinsame Versteuerung durch jene Stelle, die den höchsten steuerpflichtigen Bezug auszahlt (§ 47 Abs 4, 5 EStG). Im Falle eines Anspruchs auf Firmenpension kann der Pensionist einen Antrag auf gemeinsame Versteuerung stellen (Rz 1020 LStR 2002).

Pensionsrecht - internationale Aspekte

- EU: VO (EG) 883/2004
- Bilaterale Abkommen: sämtliche bilaterale SV-Abkommen haben eine Pensionsregelung (zB USA)
- Pensionsleistungen bei Versicherungszeiten im Ausland (EU, Abkommensstaat)
 - Versicherungszeiten werden berücksichtigt, d.h. **Zusammenrechnung für Prüfung der Wartezeit bzw. Mindestversicherungszeit** → Pensionsversicherungsbeiträge bleiben solange erhalten, bis das nach den Rechtsvorschriften dieses Staates vorgesehene Pensionsalter erreicht ist.
 - keine gegenseitige Übernahme der Versicherungszeiten vor, d.h. keine Überweisung von entrichteten Beiträgen
 - bei **Antragstellung** auf Alterspension → **Hinweis**, dass auch im Ausland Versicherungszeiten → Pensionsversicherungsträger leitet automatisch das zwischenstaatliche Pensionsfeststellungsverfahren ein.
 - Sofern Versicherung von mindestens 1 Jahr → jedes Land bezahlt eigene Pension, wenn Pensionsalter erreicht, Kleinversicherungszeiten von weniger als einem Jahr können somit verfallen

Pensionsrecht - internationale Aspekte

- Pensionsleistungen bei Versicherungszeiten im Ausland (EU, Abkommensstaat)
 - Berechnung jeweils nur auf Basis der lokalen Versicherungszeiten und Versicherungsbeiträge → **uU Bezug von Pensionen aus mehreren Staaten** (folglich auch idR Besteuerung in mehreren Staaten)
 - Grundsatz Artikel 18 OECD-MA: Besteuerung von Pensionen aus unselbständiger Tätigkeit ausschließlich im Ansässigkeitsstaat
 - Aber: sehr heterogene DBA-Regelungen zu den Besteuerungsrechten von Pensionen
 - oftmals unterschiedliche Zuweisung der Besteuerungsrechte von staatlichen Pensionsleistungen und privaten Pensionsleistungen
 - zB
 - Artikel 18 DBA DE: Abs 1 Grundsatz: Ansässigkeitsstaat, aber Abs 2 „Kassenstaatsregelung“ → **Zuweisung des Besteuerungsrechts nur an auszahlenden Staat bei Pensionen aus der gesetzl Sozialversicherung**
 - Artikel 18 DBA CH: Besteuerung von Ruhegehältern aus früherer unselbständiger Tätigkeit nur im Ansässigkeitsstaat → Ruhegehälter aus selbständiger Tätigkeit gemäß Verteilungsnorm der Artikel 7, 14
 - Artikel 18 DBA CAN: Abs 1 Grundsatz: Quellenstaat, Abs 2 „Kassenstaatsregelung“ → **Zuweisung des Besteuerungsrechts nur an auszahlenden Staat bei Pensionen aus der gesetzl Sozialversicherung**

Pensionsrecht - internationale Aspekte

- Pensionsleistungen bei Versicherungszeiten im Ausland (EU, Abkommensstaat)
 - Bei Bezug von Pensionen aus EU/EWR/Schweiz, Staaten mit SV-Abkommen und Wohnsitz in Österreich → **Verrechnung des KV-Beitrags von 5,1% durch den österreichischen Versicherungsträger**
 - wird in der Pensionsjahresvorschau gesondert ausgewiesen,
 - wird auf dem Jahreslohnzettel für die österr Pension nicht angeführt,
 - einbehaltener Jahresbetrag wird in einem gesonderten Schreiben übermittelt und kann in Folge bei der Veranlagung der ausld Pension als Werbungskosten berücksichtigt werden – entweder bei Einkünfte unter Progressionsvorbehalt oder bei Einkünften mit Anrechnungsmethode

Pensionsrecht - internationale Aspekte

2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht	
2.1 Einkünfte OHNE Lohnausweis (kein Formular L 17 vorhanden)	
2.1.1 Einkünfte (Einnahmen abzüglich Werbungskosten) ¹⁾	359
<input type="checkbox"/> Ich erkläre, dass die Kennzahl 359 ausschließlich Pensionsbezüge enthält.	
2.1.2 Anzurechnende ausländische Steuer für Einkünfte gemäß Kennzahl 359	377
2.2 Einkünfte, für die ein Lohnausweis (Formular L 17) vorliegt	
2.2.1 Anzahl der Lohnausweise/Lohnbescheinigungen (Formular L 17) über meine Bezüge gemäß Fkt. 1.4.1 bis 1.4.5, 1.5.3 oder 1.5.4. Schließen Sie die Lohnausweise/Lohnbescheinigungen nur dann an, wenn diese von der auszahlenden Stelle nicht elektronisch übermittelt werden	0
<small> 1) Als Beilage zum Formular L 1 muss das Feld 1.2 nicht ausgefüllt werden. 2) Von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber bzw. der pensionsauszahlenden Stelle wird dem Finanzamt ein Lohnzettel (L 16) übermittelt. 3) Einkünfte mit Sonderzahlungen müssen in einem Lohnausweis (Formular L 17) ausgewiesen werden. Einkünfte, die einem Progressionsvorbehalt unterliegen, sind nur in Kennzahl 493 einzutragen. </small>	
L 1i-EDV-2020 pension electronic forms - vom BRF genehmigt L 1i, Seite 1, Version vom 25.09.2020	
4. Progressionsvorbehalt bei Auslandseinkünften	
4.1 Unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite Auslandseinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (einschließlich Pensionen, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld, Kindergeld etc.), nach Abzug allfälliger Werbungskosten (Kennzahl 493) Hinweis: Die Kennzahl 493 ist jedenfalls auszufüllen. ²⁾	453
4.2 Bei Ermittlung der steuerbefreiten Auslandseinkünfte (Kennzahl 453) wurden Werbungskosten berücksichtigt in Höhe von [gegebenenfalls den Wert 0 (Null) eintragen]. ³⁾	493
4.3 Die Kennzahl 453 enthält ausländische Pensionseinkünfte in Höhe von	791

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

MK Personalverrechnung & Expatriates
Mag. Monika Kunesch LL.M.
Steuerberaterin
+ 43 664 2556823
mk@personalverrechnung-kunesch.at
www.personalverrechnung-kunesch.at